

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2001



Verband für das  
Deutsche Hundewesen

VDH · Westfalendamm 174 · 44141 Dortmund

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Hauke Götttsch  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
Vorab per Fax: 04 31/5300-4-1180

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V.

Mitglied der Fédération  
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174  
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0  
Telefax +49 (0) 231 592 440  
E-Mail: info@vdh.de  
Internet: www.vdh.de

Ba/Lo 6. November 2013

**Stellungnahme des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005**

**Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925**

**Ihr Zeichen: L 212**

Sehr geehrte Herr Götttsch,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

nach Rücksprache mit Herrn Ratcliff vom VDH-Landesverband Nord, liegt Ihnen unsere Stellungnahme vom 28.10.2013 bisher noch nicht vor.

Anliegend übersende ich Ihnen diese daher nochmals zur weiteren Verwendung.

Gern stehe ich zur weiteren Rücksprache zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jörg Bartscherer  
Justiziar



Verband für das  
Deutsche Hundewesen

VDH · Westfalendamm 174 · 44141 Dortmund

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Hauke Göttsch  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Verband für das  
Deutsche Hundewesen e.V.

Mitglied der Fédération  
Cynologique Internationale

Westfalendamm 174  
44141 Dortmund

Telefon +49 (0) 231 565 00-0  
Telefax +49 (0) 231 592 440  
E-Mail: [info@vdh.de](mailto:info@vdh.de)  
Internet: [www.vdh.de](http://www.vdh.de)

Ba/Lo 28. Oktober 2013

**Stellungnahme des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005  
Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925  
Ihr Zeichen: L 212**

Sehr geehrte Herr Göttsch,  
sehr geehrte Frau Tschanter,

in vorbezeichneter Angelegenheit ist mir der Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP vom 06.06.2013 am 04.10.2013 durch den VDH-Landesverband Nord zur Verfügung gestellt worden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und bieten ausdrücklich unsere Mitarbeit im weiteren Diskussionsprozess zu einem neuen Gefährhundegesetz Schleswig-Holstein an.

Der VDH ist ein Dachverband, dem gegenwärtig 176 Rassehunde-Zuchtvereine und Hundesportverbände angehören, die ausschließlich dem Hobbybereich zuzuordnen sind. Die VDH-Mitgliedsvereine repräsentieren ca. 650.000 Mitglieder, die sich unter anderem der Zucht von gesunden und wesensfesten Rassehunden und einer artgerechten und verantwortungsvollen Hundehaltung verpflichtet haben. Über 250 verschiedene Hunderassen werden in den Zuchtvereinen des VDH betreut und unter strengsten Kontrollen gezüchtet. Der VDH und seine Mitgliedsvereine haben sich im internationalen Vergleich – seit jeher – für ein äußerst strenges Zuchtreglement entschieden. Die entsprechenden Richtlinien legen den höchsten Stellenwert auf Gesundheit und Tierschutz.

Darüber hinaus übernimmt der VDH eine wichtige gesellschaftspolitische Rolle, wenn es um ein harmonisches Miteinander von Hundehaltern und Nichthundehaltern geht. Wir wünschen uns einerseits ein rücksichtsvolles Auftreten von sachkundigen Hundehaltern mit gut ausgebildeten und sozialverträglichen Hunden, aber andererseits auch entsprechende rechtliche

Rahmenbedingungen, für eine artgerechte Hundehaltung, die der zunehmenden Bedeutung der Hundehaltung für viele Menschen und dem Bedürfnis mit Hunden zu leben, gerecht werden.

So ist der VDH etwa mit dem VDH-Hundeführerschein oder der Begleithundeprüfung aktiv darum bemüht, Hundehaltern auf freiwilliger Basis Sachkunde zu vermitteln.

Der VDH begrüßt und unterstützt das Engagement der FDP Fraktion in Schleswig-Holsteinischen Landtag zu Gunsten von Sicherheit bei der Hundehaltung.

Wir sind überzeugt davon, dass artgerechte Haltungsbedingungen einschließlich einer intensiven Beschäftigung mit Hunden und qualifiziertes und kontrolliertes Züchten (Gesundheitsprogramme, optimierte Aufzuchtbedingungen etc.) am intensivsten zu einem harmonischen Miteinander von Mensch und Hund in der Gesellschaft beitragen. Insbesondere im Bereich der Zuchtlenkung und der Zuchtkontrollen sehen wir deutlichen Handlungsbedarf auf Seiten der Politik.

Der VDH begrüßt ausdrücklich den Ansatz, auf sogenannte Rasselisten zu verzichten. Auch die Kennzeichnungspflicht sowie Registrierung aller Hunde und obligatorische Haftpflichtversicherungen für alle Hunde finden unsere volle Unterstützung.

Eine obligatorische theoretische und praktische Sachkundeprüfung für alle Halter und Führer von Hunden ist weder angemessen noch sinnvoll. Dem riesigen Verwaltungsaufwand steht kein entsprechender Effekt gegenüber. Erfolgsversprechender ist eine Offensive zu freiwilligen Vermittlung einer theoretischen und praktischen Sachkunde, unterstützt etwa durch Rabatte bei der Hundesteuer oder der Hundehaftpflichtversicherung.

Im Einzelnen möchten wir zu dem uns vorgelegten Gesetzesentwurf folgendes anmerken:

### **§ 3 Abs. 2 Ziffer 3**

In dieser Vorschrift wird geregelt, dass Hunde an einer „zu Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind ... in der Allgemeinheit umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete“. Aus unserer Sicht ist es nicht verständlich, was unter „anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlage“ zu verstehen ist. Der so weit gefasste unbestimmte Rechtsbegriff würde quasi jede allgemein zugängliche Außenanlage erfassen.

### **§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 und 2**

Wir würden es begrüßen, wenn es den Hausrechtinhabern selbst überlassen bleibt zu regeln, ob sie Hunde zulassen oder nicht. Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf wäre es erst einmal immer untersagt, Hunde etwa in „Vortrags- und Versammlungsräume“ mitzubringen, es sei den der jeweilige Inhaber des Hausrechts erteilt eine Ausnahme von dieser Regel. Der VDH selbst unterhält eine Akademie, in der unter anderem auch Veranstaltungen stattfinden, die dazu dienen, Hundehaltern und –züchtern Sachkunde zu vermitteln. Diese Veranstaltungen finden auch in Vortrags- und Versammlungsräumen statt und es ist dabei oftmals notwendig, dass Hunde mitgeführt werden. Auch derartige Veranstaltungen würden von der aus unserer Sicht zu weit gehenden Bestimmung erfasst werden.

### **§ 3 Abs. 6**

Wir halten diese Vorschrift für zu unbestimmt. Es sollte klar gestellt werden, dass die Schutzhundausbildung nach den Regeln des VDH nicht unter diesem Verbotstatbestand fällt. In

diesem Zusammenhang nehmen wir Bezug auf Punkt 2.2. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes, in der sich bereits eine entsprechende Regelung befindet.

#### **§ 4 Sachkunde**

Obligatorische und praktische Sachkundenachweise für alle Halter und Führer von Hunden sind weder angemessen noch notwendig.

Freiwillige Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Wissen, zur Schulung von Fertigkeiten und zur Verbesserung der Steuerung der Aufmerksamkeit im Kontext der Haltung von Hunden, ihre Beaufsichtigung in Alltagssituationen und der Erziehung, kommt nach unserer Auffassung ein hervorgehobener Stellenwert zu.

Obligatorischen Lehrgängen, insbesondere aber obligatorischen praktischen Prüfungen, steht der VDH kritisch gegenüber. Sie treffen meist nicht die richtigen Adressaten, und der kaum zu leistende und kostenintensive Verwaltungsaufwand steht im krassen Missverhältnis zum erwünschten Effekt.

So werden z.B. seriöse ältere Personen, die sich erstmals einen Hund anschaffen möchten, durch den Prüfungsstress sehr belastet oder gar von der Hundehaltung abgeschreckt, was gewiss nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre.

Eine gemeinsame Offensive mit der Politik und geeigneten Multiplikatoren, mit dem Ziel, möglichst viele motivierte Teilnehmer zur aktiven Mitarbeit bei theoretischen und praktischen Sachkundekursen zu gewinnen, halten wir für erfolgsversprechender. Der VDH erklärt sich selbstverständlich dazu bereit bei der Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen mitzuwirken. Hier kann auf den großen Erfahrungsschatz des VDH im Bereich der Begleithundeprüfung und des VDH-Hundeführerscheins zurückgegriffen werden.

Eine obligatorische Sachkunde für alle Halter und Führer von Hunden ist mit einem sehr großen Verwaltungsaufwand verbunden, dem kein entsprechender Vorteil gegenüber steht. Die Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen mit der 40/20-Regelung zeigen dies bereits für einen kleinen Adressatenkreis eindeutig. Auch die aktuellen Geschehnisse in Niedersachsen bestätigen, dass derartige Vorgaben nicht umsetzbar sind.

In dem Entwurf wird weiter klargestellt, dass die theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung bestanden sein muss. Dies ist in der Praxis oft nicht umsetzbar. Beispielhaft sei aufgeführt, dass eine kurzfristige Übernahme eines Hundes oftmals erforderlich ist (Krankheit, Tod), um eine Abgabe derartiger Tiere in Tierheime zu vermeiden.

Auch die im § 4 Abs. 2 festgelegten Prüfungskriterien für eine theoretische Sachkundeprüfung sind unserer Auffassung nach nicht vollständig umsetzbar. Wie will man rassespezifische Eigenschaften von Hunde abfragen? Allein hier zeigt sich, welch ein kaum zu bewältigender Verwaltungsaufwand einer derartigen Regelung folgen müsste.

Im Vergleich zu theoretischen Sachkundeprüfung sind die Umsetzungsprobleme bei einer praktischen Sachkundeprüfung noch um ein Vielfaches größer.

Gerade die Erfahrungen in Niedersachsen haben gezeigt, dass die Verwaltungsbehörden hierdurch vor kaum lösbare Anforderungen gestellt werden. Der Verwaltungsaufwand steht in keiner Relation zu dem angestrebten Zweck, der Vermittlung von Sachkunde.

Was sind die Inhalte der praktischen Sachkundeprüfung? Sind diese rassespezifisch? Kann man von einem Windhund den gleichen Ausbildungsstand wie bei einem Deutschen Schäferhund verlangen? Wie will man eine rassespezifisch angemessene Umsetzung mit gleichen Anforderungsprofilen in der Praxis sicherstellen?

Es ist unser Auffassung nach zudem nicht nachzuvollziehen, warum alle Hundehalter eine Sachkunde ablegen sollen, wenn auf der anderen Seite in der gewerblichen Hundezucht und dem Import von Hunden (nicht zu Handelszwecken) bisher kaum Qualifikationen nachzuweisen sind.

Unserer Meinung nach muss angesetzt werden bei der verantwortungslosen kommerziellen Ausbeutung von Hunden und auch bei dem Import von Hunden zu „Nicht-Handelszwecken“. Dies kann durch einen verpflichtenden Sachkundenachweis für Züchter, eine verpflichtende Sachkunde für Importeure, auch zu „Nicht-Handelszwecken“, etwa durch die Kontrolle bei der Einfuhr von Hunden und die Überprüfung des Hundehandels erzielt werden.

Wir wissen etwa aus Erkenntnissen der Verhaltenswissenschaften, dass die Sozialisierung und Prägung, insbesondere in den ersten acht bis zwölf Wochen des Welpen, einen enormen Einfluss auf spätere Verhaltensweisen des erwachsenen Hundes haben. Die Tierschutzhundeverordnung schreibt deshalb vor, dass Welpen erst nach Vollendung der achten Lebenswoche vom Muttertier getrennt werden dürfen.

Wir können jedoch zunehmend beobachten, dass gerade bei den Importen aus den süd- und osteuropäischen Ländern jüngere, schlechter versorgte Welpen nach Deutschland gebracht werden. Wenn sich unzureichend sozialisierte Welpen aber zu verhaltensauffälligen Hunden entwickeln, ist zu erwarten, dass es selbst in der Obhut des verantwortungsbewussten Hundehalters zu Beißvorfällen – und sei es innerhalb der Familie – kommen wird.

Die Problematik der Anerkennung von qualifizierten Personen und Einrichtungen/Anbietern, die die Sachkundeprüfung abnehmen dürfen, ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden und daher kaum lösbar. Auch dies zeigen die Erfahrungen in Niedersachsen. Auch die Auslagerung der Prüfung, auf eine Person oder Stelle, die die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, stellt keine Lösung dar. Es gibt kein System von zertifizierten geeigneten Personen und Einrichtungen/Anbietern. Es ist zu erwarten, dass sich eine sehr große Zahl von teilweise unqualifizierten Personen und Einrichtungen/Anbietern melden wird, da es um einen großen lukrativen Markt geht.

Die Folgen des Nichtbestehens der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung sind auch zu beachten. Was geschieht in diesen Fällen mit den Hundehaltern und Hunden? Dies ist insbesondere von Bedeutung, da die praktische Sachkunde ja erst während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen ist.

Bezüglich der Ausnahmen des §6 – „... erforderliche Sachkunde besitzt auch ...“ – einige Anmerkungen:

## **Zu 2**

Warum verfügen alle Tierärzte von vornerein über eine theoretische und insbesondere praktische Sachkunde?

**Zu 4**

Was ist unter „sonstigen Prüfungen“ zu verstehen, die vom Innenministerium als „gleichwertig“ anerkannt werden?

Wir schlagen vor, hier konkret VDH-Hundeführerschein und VDH-Begleithundeprüfung aufzunehmen.

**Zu 8**

Weshalb besitzt jemand, der einen „Herdengebrauchshund hält“, auch die erforderliche Sachkunde?

**Anmerkungen zu § 5 „Kennzeichnung“**

Der VDH unterstützt uneingeschränkt Regelungen, wonach alle Hunde mittels Transponder gekennzeichnet sein müssen. Die Kennzeichnungspflicht sollte bereits für Hunde ab drei Monaten gelten. Jeder Welpen kann auch problemlos bis vor dem Alter von drei Monaten geschippt werden.

**Anmerkungen zu § 6 „Haftpflichtversicherung“**

Wir halten es für richtig, eine Haftpflichtversicherung für jeden Hund zu verlangen, idealer Weise für Hunde ab drei Monaten, mindestens aber ab sechs Monaten. Eine relativ hohe Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden sollte festgelegt werden.

**Anmerkungen zu § 8“ Gefährliche Hunde“**

Hier wird für die Definition der Gefährlichkeit eines Hundes auf die „Beißkraft“ zurückgegriffen. Bei dem Begriff „Beißkraft“ ist schon fraglich, wonach diese genau zu bemessen ist.

Wieso kann die bloße Beißkraft Kriterium für die Gefährlichkeit eines Hundes sein?

Für uns stellt dies einen versteckten Rückgriff auf das Prinzip der Rasselisten dar, wonach aufgrund von bestimmten Eigenschaften wie „Beißkraft“ eine Gefährlichkeit unterstellt wird, ohne dass ein solcher Hund jemals auffällig geworden ist.

Auch die Regelungen in § 8 Abs. 1 Ziffer 3, wonach eine Gefährlichkeit eines Hundes anzunehmen ist, wenn dieser „... ein anderes Verhalten gezeigt hat, das Menschen ängstigt ...“ ist aus unserer Sicht zu unbestimmt und weitgehend. Gerade in Zeiten, in denen Menschen vielfach ohne Tiere oder einen Bezug zu Hunden aufwachsen ist die Angschwelle gegenüber Hunden oftmals sehr niedrig angesetzt. Aus unserer Sicht würden eine Vielzahl von Hunden nur als gefährlich eingestuft werden, weil sie aus irgendwelchen individuellen Gründen, die nicht in dem Verhalten des Hundes begründet sind, andere „ängstigen“.

**Anmerkungen zu § 11 „Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis“**

Der VDH unterstützt den Ansatz, besondere Anforderungen an das Halten von als „gefährlich“ eingestuften Hunden zu stellen.

**§ 15 Abs. 4**

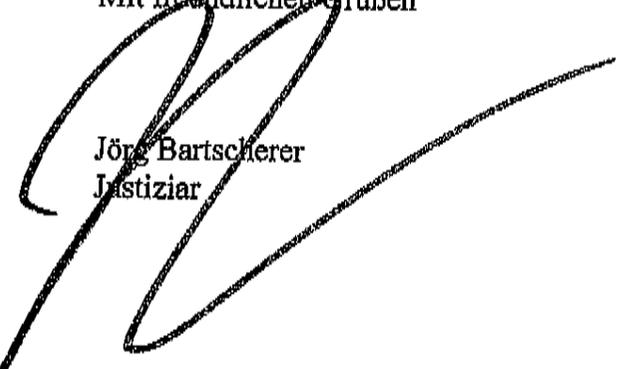
Uns erschließt sich nicht, welcher Zweck damit verfolgt werden soll, jedem als gefährlich eingestuften Hund außerhalb eines befriedeten Besitztums ein „leuchtend hellblaues Halsband“ anzulegen.

**§ 16**

Wir halten es für zu weitgehend, den zuständigen Behörden die Befugnis einzuräumen, „Grundstücke jederzeit“ und „Betriebsräume während der Betriebszeiten“ zu betreten. Auch hier müssen die im öffentlichen Recht jeweils vorausgesetzten Gefahrendefinitionen berücksichtigt werden.

Abschließend bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können und stehen zu weiteren Diskussion und zur Rücksprache selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bartscherer  
Justiziar